

Vorsitzender des Sportgerichts Schwaben

Thomas Lutz
Kellergasse 14
87660 Irsee

Email: thomas_lutz@t-online.de
Telefon: 08341/13520
Mobil: 0160/98567418



Sportgericht des Bezirks Schwaben

Irsee, 15.11.2015

Aktenzeichen: 02/2015

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige des Spielleiters der Herrenkreisliga wegen Beleidigung und Bedrohung durch den Zuschauer X im Verlauf des Punktspiels Verein H – Verein A im Oktober 2015 .

Das Sportgericht des Bezirks Schwaben hat am 15.11.2015 durch

den Vorsitzenden Thomas Lutz, Irsee,
den Beisitzer Martin Knopp, Großaitingen
den Beisitzer Stefan Wantscher, Augsburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Verein H wird gemäß §54 in Verbindung mit §83 RVStO. mit einer Geldstrafe in Höhe von 100 Euro bestraft.**
- 2. Das Spielergebnis bleibt wie ausgetragen 9:6 für den Verein H.**
- 3. Die Verfahrenskosten (...) hat der Verein H zu tragen.**

Sachverhalt

Im Oktober 2015 fand das Punktspiel der betreffenden Herrenkreisliga zwischen den Vereinen H und A statt. Im Verlauf dieses Spiels legte der Verein A schriftlich Protest ein.

Dieser Protest wurde wie folgt protokolliert und von einem Spieler des Vereins H als Zeugen unterschrieben.

Protest Spiel Verein H – Verein A

Vortragender: Spieler Y im Spiel gegen Spieler Z

- Spielstand 1:1 Sätze, 8:6 für Y
- Punkt für Z
- Zuschauer X vom Verein H klatscht ausgiebig
- Spieler Y dreht sich zu Zuschauer X und sagt „Was soll das?“
- X sagt: „Halts Maul“
- Y: „Ich muss mich nicht beleidigen lassen“
- X: „Halts Maul und sei froh, dass es keine gibt“
- Y: „Was soll das, ich muss mich nicht beleidigen und nicht bedrohen lassen“
- X: „Sei froh, dass du keine bekommst“
- Ein Spieler des Vereins H bittet X sich zu entschuldigen
- X: „Für was soll ich mich entschuldigen?“
- Im Anschluss wird das Spiel fortgesetzt
- Ergebnis: 3:1 für Z; eine Konzentration war nicht mehr möglich
- Anmerkung: Spieler Z verhielt sich sehr fair

Dies brachte der Spielleiter dieser Liga beim Sportgericht zur Anzeige.

Am 30.10.2014 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Schwaben das Verfahren und gab den Beteiligten die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Insgesamt haben 5 Anwesende ausgesagt. Dies sind der Beschuldigte und jeweils zwei weitere Angehörige des Vereins H und des Vereins A. Der Beschuldigte schilderte sehr ausführlich, wie es aus seiner Sicht zu dieser Situation kam. Er bezeichnet sich „eher als emotional authentischen Spieler, denn als sachlich nüchternen Akteur“. Im Verlaufe des Spiels habe es der Spieler Y mit der Emotionalität aber übertrieben und praktisch jeden

eigenen Punkt lautstark gefeiert. Daraufhin sei er auch selber dazu übergegangen, alle Punktgewinne seines Vereinskollegen lautstark zu beklatschen. Die weitere Schilderung entspricht dem Inhalt des Protests, auch räumt der Beschuldigte ein, folgende Aussprüche getätigt zu haben:

„Halt jetzt bloß dei Maul und spiel weiter, du bringsch unseren Spieler bloß unnötig draus!“
sowie

„Du, wenn der jetzt net bald aufhört, dann setzt's was.“

Auch die Aufforderung seines eigenen Vereinskollegen, sich zu entschuldigen, räumt der Beschuldigte ein.

Der Mannschaftsführer des Vereins H spielte zeitgleich am anderen Tisch und konnte zum Hergang direkt nichts sagen. Darüber hinaus gab er folgende Erklärung ab:

„Dieses Einzel musste dann allerdings aufgrund eines groben Wortgeflechtes am Nebentisch zwischen X und Y für eine ganze Weile unterbrochen werden (ebenso wie übrigens beide laufenden Begegnungen eines weiteren Punktspiels in unserer Halle).“

Eine weitere Aussage kam vom Verbandsschiedsrichter S, vom Verein H, der ebenfalls als Zuschauer anwesend war. Auch er berichtet von lautstarkem eigenem Anfeuern des Protestführers. Zitat: „Es fing damit an, dass sich der Spieler Y, aus meiner Sicht, in manchen Situationen sportlich unfair verhalten hat, weil er sich über Fehlaußschläge des Gegners und bei eigenen direkten Punktgewinnen per Kantenbälle lautstark mit geballter Faust gefreut hat.“

Die Äußerungen von Zuschauer X gibt er wie folgt wieder. Zitat: „Halt die Fresse und sei froh, dass du keine fängst“.

Von Seiten des Vereins A gab es über den Inhalt des Protests hinaus keine weiteren Angaben.

Entscheidungsgründe

Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Schwaben ist zuständig gem. §13 Abs. 3 RVStO. Ein Kostenvorschuss ist nicht erforderlich. Die Beteiligten wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO. informiert.

Begründetheit

Der Protest des Vereins A ist formal vollkommen korrekt und wurde durch keine Aussage inhaltlich widerlegt. Ein Verstoß gegen „ungeschriebene Gesetze des Sports“ durch den Spieler Y spielt für das Sportgericht keine Rolle.

Das Verhalten des Zuschauers X ist als Beleidigung und Bedrohung zu werten. Da er aber in einer anderen Mannschaft des Vereins H spielt, kann er nicht gemäß §80 RVStO. belangt werden.

Das Sportgericht erkennt an, dass sich die übrigen Anwesenden des Vereins H bemüht haben, die Situation zu beruhigen. Ebenso haben sich alle Anwesenden zu dem Vorfall bekannt und waren gegenüber dem Sportgericht kooperativ. Der Zuschauer X wurde aufgefordert sich zu entschuldigen, was dieser jedoch ablehnte. Gemäß §54 RVStO. ist jeder Verein für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, der Schiedsrichter und der Zuschauer verantwortlich. Er hat für diszipliniertes Verhalten der Zuschauer zu sorgen.

Hier muss der Verein H die Konsequenzen des Vorfalls tragen. Auch wenn der Beschuldigte Mitglied einer höheren Mannschaft des Vereins ist, hätte er der Halle verwiesen werden müssen. Äußerungen dieser Art dürfen auf keinen Fall toleriert werden.

Das Sportgericht macht von seinem Ermessensrecht Gebrauch und verhängt an Stelle einer Sperre des Spiellokals eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro. Dies liegt angesichts der gefallenen Äußerungen an der untersten Grenze. Damit würdigt das Sportgericht das kooperative Verhalten des Vereins H im Verfahren und die klare Distanzierung der Vereinskollegen.

Kosten des Verfahrens

(...)

gez.

Thomas Lutz

Vorsitzender

gez.

Martin Knopp

Beisitzer

gez.

Stefan Wantscher

Beisitzer